

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

zwischen den Parteien

**ds consult**  
**Dietmar Sahli**  
**Schulhausweg 2**  
**3127 Mühlethurnen**  
**(nachfolgend "Beauftragter" genannt)**

und

**xxxx**  
**yyyy**  
**zzzz**  
**(nachfolgend "Auftraggeber" genannt)**

## 1. Vertragsgegenstand

Der Beauftragte übernimmt die in der individuellen Auftragsvereinbarung mit dem Auftraggeber definierten Dienstleistungsaufträge. Die Auftragsvereinbarung sowie der vorliegende Vertrag werden in zwei Originalexemplaren ausgefertigt, je eines für den Auftraggeber und für den Beauftragten.

## 2. Form und Dauer der Auftragserfüllung

Der Beauftragte erbringt die vereinbarten Leistungen bis auf schriftlichen Widerruf entweder durch den Auftraggeber oder den Beauftragten. Ein Widerruf kann jederzeit erfolgen, jedoch tritt dieser mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist erst auf Ende des Monats in Kraft. Der Beauftragte verpflichtet sich, die Weisungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsführungsorgane des Auftraggebers, soweit sie nicht gesetzlichen, statutarischen oder reglementarischen Bestimmungen zuwiderlaufen, nach bestem Wissen und Gewissen umzusetzen. Der Beauftragte wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, Zahlenangaben, Inventare und Aufstellungen als richtig zugrunde legen, soweit er nicht offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt.

## 3. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu tun und nichts zu unterlassen, damit der Beauftragte seinen Auftrag gemäss den gesetzlichen, statutarischen und reglementarischen Bestimmungen sowie der ihm obliegenden Sorgfalt tatsächlich und sachgerecht erfüllen kann.

Der Auftraggeber ist insbesondere zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemässen Erledigung des Auftrages durch den Beauftragten erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Beauftragten unaufgefordert und selbständig alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zu übergeben, dass dem Beauftragten eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. In diesem Sinne ist der Auftraggeber auch verpflichtet, den Beauftragten zeitgerecht über alle Geschäftsvorfälle zu informieren, welche dieser zur richtigen Erfüllung der bezeichneten Aufträge benötigt.

Jede Veränderung im Verwaltungsrat und/oder Aktionariat/Gesellschafter-/Geschäftsführerstatus ist dem Beauftragten unter Angabe der Personalien der Verwaltungsräte und/oder Aktionäre/Gesellschafter resp. Geschäftsführer umgehend mitzuteilen.

## 4. Mängel

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger relevanter Mängel. Er hat dem Beauftragten diese unverzüglich nach Feststellung derselben mitzuteilen und ihm Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Für die Nachbesserung hat er dem Beauftragten genügend Zeit einzuräumen. Die Nachbesserung ist vom Beauftragten unentgeltlich zu erbringen.

Relevant sind Mängel, welche dem Auftraggeber zumindest mit grosser Wahrscheinlichkeit einen geldwerten Nachteil erwachsen lassen, welcher 10% der jährlichen Honorarsumme des Beauftragten übersteigt. Eine Handlung, welche als Effekt eine Verschiebung eines geldwerten Nachteils in eine frühere oder spätere Geschäftsperiode nach sich zieht, gilt nicht als Mangel.

## 5. Ort der Auftragserfüllung

Die vereinbarten Leistungen werden in der Regel und wo möglich am Sitz des Beauftragten erbracht. Entspricht es dem Wunsch des Auftraggebers und liegen sachliche Gründe vor für eine Erbringung der Leistung vor Ort (d.h. am Sitz des Auftraggebers), kann dies vom Beauftragten gegen Erbringung eines vereinbarten Entgeltes verlangt werden.

## 6. Zeitbedarf der Auftragserfüllung

Der für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen anfallende Zeitbedarf bestimmt sich nach dem Arbeitsaufwand. Der Beauftragte verpflichtet sich, denjenigen Zeitaufwand zu betreiben, welcher zur ordnungsgemässen Erledigung der übertragenen Aufgaben und zur sorgfältigen Wahrung der Interessen des Auftraggebers erforderlich ist. An eine bestimmte Zeitvorgabe ist der Beauftragte nicht gebunden.

## 7. Haftung

Der Beauftragte haftet gegenüber dem Auftraggeber nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Im Schadenfall ist die Haftung des Beauftragten zudem auf die dreifache, vor der Geltendmachung des Schadens fakturierte und bezahlte Entschädigung für den haftungs- resp. gewährleistungsauslösenden Einzelauftrag begrenzt.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Beauftragten auf Verlangen für sämtliche direkten oder indirekten Ansprüche von Dritten, welche im Zusammenhang mit der Ausübung dieses Auftrages geltend gemacht werden können, jede notwendige Unterstützung zu gewähren.

## 8. Honorar

Die vom Beauftragten erbrachten Dienstleistungen werden durch den Auftraggeber nach dessen Zeitaufwand entschädigt. Der Beauftragte erfasst und verrechnet den für die Auftragserfüllung erbrachten Zeitaufwand. Die aufgrund der jeweils gültigen Auftragsvereinbarung erbrachten Dienstleistungen werden nach den üblichen Honoraransätzen des Beauftragten periodisch in Rechnung gestellt. Dabei kann der Beauftragte quartalsweise Vorschüsse für die mutmasslich zu erbringenden Leistungen einverlangen. Wird dieser verlangte Vorschuss nicht innert Frist vergütet, so darf der Beauftragte die Arbeiten sistieren, ohne dass Schadenersatzansprüche des Auftraggebers daraus entstehen. Auszugehen ist zur Zeit von einer Stundenansatzspanne von

- CHF 100.00 bis 120.00 für einfachere, routinemässige Tätigkeiten
- CHF 120.00 bis 160.00 für qualifizierte, komplexe Tätigkeiten

Der individuell vereinbarte Stundenansatz ist der Auftragsvereinbarung zu entnehmen. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den erwähnten und deklarierten Stundenansätzen nicht enthalten und wird (bei Überschreiten der Umsatzgrenze) zusätzlich in Rechnung gestellt. Nicht enthalten und mit einem pauschalen Betrag verrechnet werden folgende Auslagen:

- Porti
- Telefonkosten
- Büromaterial, welches für die normale Verrichtung des Auftrages erforderlich ist
- Spesen (Essen usw.)
- Arbeitszimmer
- Aus- und Weiterbildungskosten

Darüber hinaus gehende Auslagen wie beispielsweise Lizenzgebühren für branchentypische Software-Applikationen oder Ähnliches werden dem Auftraggeber zu den Kosten des Lieferanten weiterverrechnet. Wo nichts anderes vereinbart werden für Fahrleistungen in der Regel CHF 0.50 je gefahrenen Kilometer berechnet.

## 9. Vertragsbeginn und Vertragsdauer

Die zwischen dem Auftraggeber und dem Beauftragten abgeschlossene Auftragsvereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Widerruf. Sowohl der Auftraggeber als auch der Beauftragte sind berechtigt, die abgeschlossene Auftragsvereinbarung oder Teile davon jederzeit zu widerrufen bzw. zu kündigen. Der Widerruf tritt jedoch erst nach dreimonatiger Kündigungsfrist auf Ende des Monats in Kraft.

Der Beauftragte ist insbesondere bei drohender Insolvenz, Forderungsausständen mit Überfälligkeiten von mehr als 90 Tagen oder Überschuldung des Auftraggebers berechtigt, diesen Auftrag sofort und ohne Pflicht zur Weiterverarbeitung der angefangenen Arbeiten zu kündigen. Gleich verhält es sich, wenn der Auftraggeber ein rechtswidriges Verhalten vom Beauftragten verlangt.

Für die Erfüllung der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht ist ausschliesslich der Auftraggeber verantwortlich. Der Auftrag erlischt nicht mit dem Tod oder dem Eintritt der Handlungsunfähigkeit des Auftraggebers.

## 10. Datenschutz

Der Beauftragte ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Auftraggebers, die nicht Gegenstand öffentlicher Kenntnis sind, strengsten Stillschweigen zu bewahren und geheim zu haltende Informationen weder direkt noch indirekt zu seinen oder zu Gunsten Dritter zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftragverhältnisses unbefristet weiter. Der Beauftragte ist jedoch zur Offenlegung berechtigt, soweit hierzu eine ihn treffende rechtliche Pflicht besteht.

Mit dem Ausscheiden aus den Diensten des Auftraggebers ist der Beauftragte verpflichtet, sämtliche sich in seiner Obhut befindlichen Originaldokumente des Auftraggebers ebenso wie sämtliches anderes Eigentum des Auftraggebers diesem zum übergeben. Der Beauftragte hat das Recht, elektronische Daten, angefertigte Kopien von Schriftstücken, eigene Aktennotizen, Aufzeichnungen und Entwürfe, soweit sie den vorliegenden Auftrag betreffen, unter Erfüllung der Geheimhaltungspflicht in seinem Besitze zu behalten.

## 11. Schlussbestimmungen

Mitteilungen des Beauftragten gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte bekanntgegebene Adresse des Auftraggebers abgesandt worden sind. Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitze des Beauftragten befindlichen Kopien.

Änderungen und Ergänzungen der Auftragsvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Zustimmung und Unterzeichnung beider Parteien.

Allfällige Lücken in diesem Vertrag sind aufgrund der vom Schweizerischen Treuhänderverband publizierten allgemeinen Geschäftsbedingungen zu schliessen.

Dieser Vertrag untersteht Schweizerischem Recht.

Als Gerichtsstand für die rechtliche Beurteilung von umstrittenen Fragestellungen, welche ihren Ursprung in zwischen Auftraggeber und Beauftragten eingegangenen Auftragsverhältnis haben, gilt der rechtliche Sitz der jeweils belasteten Vertragspartei.

ds consult, Dietmar Sahli, Mühlethurnen  
"Beauftragter

xxxx  
"Auftraggeber"

.....

.....